



## **Pflichten des Auftraggebers beim Einsatz von Fremdfirmen**

In der Kirchengemeinde werden Arbeiten häufig an Fremdfirmen vergeben, z. B. bei der Pflege von Gemeindeeigentum. Diese Vergabe von Aufträgen entbindet den Kirchenvorstand allerdings nicht von sich daraus ergebenden Pflichten.

*Gesetzliche Grundlagen: § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber*

*(1) 1 Werden Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber an einem Arbeitsplatz tätig, sind die Arbeitgeber verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. 2 Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit erforderlich ist, haben die Arbeitgeber je nach Art der Tätigkeiten insbesondere sich gegenseitig und ihre Beschäftigten über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen.*

*(2) Der Arbeitgeber muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.*

Bei Sanierungsarbeiten in der Kirchengemeinde sind Sie als Kirchenvorstand in der Regel der Bauherr. Hier haben Sie Aufgaben wie zum Beispiel die sichere Organisation oder die Koordination der Bauarbeiten. Diese Aufgaben können Sie auch schriftlich an den Architekten oder Planer delegieren. (Sicherheitskoordinator mit Weisungsbefugnis zur Abwendung besonderer Gefahren). Nicht immer steht eine umfangreiche Maßnahme mit der Möglichkeit zur Delegation an einen Sicherheitskoordinator an. Dann muss der Kirchenvorstand wissen, was zu beachten ist:

### **Auswahl**

Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit empfiehlt es sich, schon bei der Vergabe von Aufträgen auf die Auswahl des geeigneten („richtigen“) Vertragspartners zu achten und z.B. folgende Klausel im Vertrag oder Auftragsschreiben aufzunehmen:

*„Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die vom Auftraggeber erlassenen Sicherheitsanweisungen beachtet werden“.*

### **Organisation**

Organisatorische Maßnahmen treffen, z. B.

a. die Fremdfirma vor Beginn der Arbeiten in die Umgebungs- und Betriebsgefahren einweisen (dokumentieren). Die Einweisung richtet sich an die Adresse des Auftragnehmers bzw. dessen eingesetzten Vorgesetzten. Dieser muss seine Mitarbeiter dann entsprechend unterweisen und beaufsichtigen sowie

b. ggf. Benennung eines Ansprechpartners für den Auftragnehmer (siehe § 3 BaustellV, konkretisiert in RAB 30: Geeigneter Koordinator)

## Kontrolle

Vergewissern Sie sich als Hausherr dahingehend, ob die Aufsichtsführung des Auftragnehmers über seine Mitarbeiter, auch im Hinblick auf das Sicherheitsverhalten, gewährleistet ist. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Weisungen jeglicher Art nur an den Aufsichtführenden der Fremdfirma zur Weitergabe an seine Mitarbeiter zu richten sind. Bei „offensichtlich erkennbaren“ (bei Gefahr in Verzug) Sicherheitsverstößen muss der Auftraggeber, unabhängig von der vorrangigen Verantwortung des Auftragnehmers für seine Mitarbeiter, eingreifen. Er lässt die Arbeiten stoppen und spricht hierzu unmittelbar die Mitarbeiter der Fremdfirma an, anschließend wird sofort der Vorgesetzte (Fremdfirma) informiert.

Wenn Sie bei der Vergabe von Aufträgen die vorgenannten Punkte Auswahl, Organisation und Kontrolle (A.O.K.) beachten, haben Sie viel für die Sicherheit sowohl der eigenen als auch der externen Mitarbeiter getan in dem Wissen, Ihrer Fürsorgepflicht als Kirchenvorstand nachgekommen zu sein.